

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2022 · **Vetschau/Spreewald, den 2. Februar 2022** · Nummer 2

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 54,00 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters**
 - Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Haushaltsjahre 2022/2023 Seite 2
 - Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 15. Sitzung des Hauptausschusses am 18.11.2021 Seite 3
 - Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 08.12.2021 Seite 3
 - Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 15.12.2021 Seite 6
- **Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)**
 - Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer 2. ordentlichen Sitzung am 7. Dezember 2021 Seite 6

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Haushaltsjahre 2022/2023

Aufgrund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2022 und 2023

	2022	2023
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag		
ordentlichen Erträgen auf	18.385.130 €	18.978.800 €
ordentlichen Aufwendungen auf	20.172.200 €	19.376.455 €
außerordentlichen Erträgen auf	427.590 €	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	67.370 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	19.699.020 €	23.393.880 €
Auszahlungen auf	21.553.000 €	23.455.625 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender		
Verwaltungstätigkeit	16.307.020 €	17.027.280 €
Auszahlungen aus laufender		
Verwaltungstätigkeit	17.656.300 €	16.626.515 €
Einzahlungen aus		
Investitionstätigkeit	3.392.000 €	3.366.600 €
Auszahlungen aus		
Investitionstätigkeit	3.772.900 €	6.588.500 €
Einzahlungen aus		
Finanzierungstätigkeit	0 €	3.000.000 €
Auszahlungen aus		
Finanzierungstätigkeit	123.800 €	240.610 €
Einzahlungen aus der Auflösung		
von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an		
Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§ 2

Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, werden wie folgt festgelegt:

für das Haushaltsjahr 2023 auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird

für das Haushaltsjahr 2022 auf	7.334.600,00 €
für das Haushaltsjahr 2023 auf	160.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung vom 08.10.2015 festgesetzt worden sind, betragen:

Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 285 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 394 v. H. |
| Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 5

Wertgrenzen

Die Wertgrenzen gelten, sofern nicht anders angegeben, für die Haushaltsjahre 2022 und 2023.

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 € Euro für Aufwendungen (budgetübergreifend) und 50.000 Euro für investive Auszahlungen festgelegt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 auf 100.000 Euro und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Budgets zu decken. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen und Mindereinzahlungen.
- Die für Personalaufwendungen eingeplanten Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden.
- Mehrertrag und Minderaufwand bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

§ 7

Bewirtschaftungsregeln

- Allgemeiner Grundsatz

Die Haushaltsmittel sind so zu bewirtschaften, dass der mit der Haushaltssatzung ausgewiesene Haushaltsbedarf nicht überschritten wird. Soweit Haushaltsmittel nicht zwingend benötigt werden, sind sie einzusparen.

- Budgetbildung/Deckungsfähigkeit

Entsprechend § 6 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Für funktional begrenzte Aufgabenbereiche sind mehrere Teilhaushalte zu einem Budget zusammengefasst.

Die Budgets sind jeweils einem definierten Verantwortungsbereich (Budgetverantwortlicher) zugeordnet.

Das Budget ist der vorgegebene Finanzrahmen, der einer Organisationseinheit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen ist (§ 2 KomHKV Punkt 12.). Grundsätzlich sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 23 Abs. 1 KomHKV).

Ausgenommen von diesen umfassenden Budgets sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Grundsätzlich werden alle Personal- und Versorgungsaufwendungen zu einem Budget je Fachbereich zusammengefasst (Budgets 10 bis 14). Alle zahlungswirksamen Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Nicht deckungsfähig sind:

- die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen wie bilanzielle Abschreibungen (Kontengruppe 57),
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) und
- außerordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 59).
- die veranschlagten Verfügungsmittel des hauptamtlichen Bürgermeisters im Budget 2 (§ 17 KomHKV)
- Aufwendungen im Rahmen von vorhabengebundenen Zuweisungen (z. B. Fördermittel)
- Straßenbaubeiträge aufgrund des zeitlichen Auseinanderfallens der eigentlichen Maßnahme sowie der Anordnung und dem tatsächlichen Zahlungseingängen

Die investiven Ein- und Auszahlungen einer Maßnahme bilden ein Investitionsbudget. Einzahlungen werden erst mit ihrer Anordnung wirksam. Höhere Einzahlungen als geplant erhöhen nicht automatisch die Budgetmittel.

3. Zweckbindung

Erträge und investive Einzahlungen sind für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Im Ergebnishaushalt können damit Erträge auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden, soweit sich die Beschränkung aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

4. Übertragbarkeit (§ 24 KomHKV)

Ansätze für ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen der Budgets können auf begründeten Antrag der Budgetverantwortlichen ganz oder teilweise in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, wenn es die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung erfordert (§ 24 KomHKV).

§ 8 Stellenplan

Der als Anlage dem Haushaltsplan beigelegte Stellenplan ist einzuhalten. Stellen mit einem KW Vermerk sind bei Ausscheiden des Stelleninhabers nicht neu zu besetzen.

Vetschau/Spreewald, den 09.12.2021



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Vorstehende Haushaltssatzung 2022/2023 wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde am 09.12.2021 zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde am 04.01.2022 erteilt. In die Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Zimmer 303/304.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 15. Sitzung des Hauptausschusses am 18.11.2021 - nichtöffentlicher Teil

1. Vergabe Beschaffung schulgebundene mobile Endgeräte II; Vorlage: BV-StVV-237-21

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, der Firma SHI Systemhaus Jegasoft SHI GmbH den Zuschlag zur Lieferung von 60 Laptops inkl. Zubehör, Standardsoftware und Grundeinrichtung im Rahmen der Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte nach der Richtlinie „Ausstattungsprogramm für schulgebundene mobile Endgeräte II“

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	6
Zustimmung:	6
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

2. Vergabe Bauleistungen - Sanierung Schloss Vetschau Treppenhause 2 - Trockenbauarbeiten; Vorlage: BV-StVV-233-21

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, der Fa. Stradow Bau GmbH, Stradow Dorfstraße 36 in 03226 Vetschau/Spreewald für die Ausführung von Trockenbauarbeiten im Dachgeschoss des Schlosses Vetschau den Zuschlag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	6
Zustimmung:	6
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

gez. Bengt Kanzler
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 08.12.2021 - öffentlicher Teil

1. Feststellung der Anzahl der Mitglieder und der Besetzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald nach § 49 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg; Vorlage: BV-StVV-001-19/1

Beschluss:

1. Der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald führt den Vorsitz des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald.
2. Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald besteht aus 7 Abgeordneten und dem hauptamtlichen Bürgermeister (8 Mitglieder).
3. Die Besetzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald wird wie folgt festgestellt:

1. Bengt Kanzler	Bürgermeister	Vorsitzender des Hauptausschusses
2. Andreas Malik	Fraktion der CDU	Mitglied des Hauptausschusses
Vertreter zu 2. Hagen Banusch Gunther Schmidt	Fraktion der CDU	Mitglied des Hauptausschusses
Vertreter zu 3. Manuel Schmidt		
4. Dietmar Schmidt	Fraktion der CDU	Mitglied des Hauptausschusses
Vertreter zu 4. Winfried Tributh		
5. Uwe Jeschke	Fraktion der SPD	Mitglied des Hauptausschusses
Vertreter zu 5. Hans-Ulrich Reuter		
6. Winfried Böhmer	Fraktion Bünd- nis 90/Grüne	Mitglied des Hauptausschusses
Vertreter zu 6. Stefan Schön		
7. Berndt Gubatz	Fraktion der SPD	Mitglied des Hauptausschusses.
8. Ulrich Lagemann	Fraktion der WGO	Mitglied des Hauptausschusses
Vertreter zu 8. Chris Mielchen		

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

2. Bestellung der Vertreter der Stadt Vetschau/Spreewald in der Verbandsversammlung des WAC; Vorlage: BV-StVV-005-19/1

Beschluss:

Folgender Vertreter der Stadt Vetschau/Spreewald werden in die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau bestellt:

1. Bengt Kanzler	Bürgermeister der Stadt Vetschau/ Spreewald
2. Gunther Schmidt	Mitglied der Stadtverordnetenver- sammlung Vetschau/Spreewald
Stellvertreter zu 2.: Andreas Malik	Mitglied der Stadtverordnetenver- sammlung Vetschau/Spreewald
3. Uwe Jeschke	Mitglied der Stadtverordnetenver- sammlung Vetschau/Spreewald
Stellvertreter zu 3.: Hans-Ulrich Reuter	Mitglied der Stadtverordnetenver- sammlung Vetschau/Spreewald
4. Stefan Schön.	Mitglied der Stadtverordnetenver- sammlung Vetschau/Spreewald
Stellvertreter zu 4.: Winfried Böhmer	Mitglied der Stadtverordnetenver- sammlung Vetschau/Spreewald
5. Susan Götze	Mitglied der Stadtverordnetenver- sammlung Vetschau/Spreewald

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

3. Wahl der Aufsichtsräte der Wohnbaugesellschaft Vetschau (WGV); Vorlage: BV-StVV-004-19/1

Beschluss:

Der Wahl nachfolgend namentlich aufgeführter Personen als Mitglieder in die Aufsichtsräte

- der Wohnbaugesellschaft Vetschau mbH & CO. KG,

- der Wohnbaugesellschaft Vetschau Beteiligungs mbH und
 - der Wohnbaugesellschaft Vetschau Service mbH & Co.KG
- wird zugestimmt:

1. Bengt Kanzler, Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald
2. Margit Kalus, benannt durch die Fraktion der CDU
3. Hagen Banusch, Fraktion der CDU
4. Uwe Jeschke, Fraktion der SPD
5. Winfried Böhmer, Fraktion B90/Grüne
6. Chris Mielchen, Fraktion der WGO

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

4. Wahl des Aufsichtsrates der Regionalen Entwicklungsgesellschaft Vetschau mbH (REG); Vorlage: BV-StVV-003-19/1

Beschluss:

Der Wahl nachfolgend aufgeführter Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates der Regionalen Entwicklungsgesellschaft Vetschau mbH wird zugestimmt:

1. Bengt Kanzler, Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald
2. Gunther Schmidt, Fraktion der CDU
3. Manuel Schmidt, Fraktion der CDU
4. Uwe Jeschke, Fraktion der SPD
5. Susan Götze, Fraktion B90/Grüne
6. Ulrich Lagemann, Fraktion der WGO

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

5. Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Haushaltsjahre 2022 und 2023; Vorlage: BV-StVV-199-21

Beschluss:

Aufgrund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen (siehe Amtsblatt).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	10
Ablehnung:	3
Enthaltung:	0

6. Bestätigung der Entwurfsplanung Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Vetschau/Spreewald - Stand 2021; Vorlage: BV-StVV-196-21

Beschluss:

Der Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Kisters GmbH und dem Bauprogramm zum Ausbau der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße von der Ernst-Thälmann-Straße bis zur Bahnhofstraße Vetschau/Spreewald wird zugestimmt (Anlage).

Gemäß der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten vom 19.08.2009 erhebt die Stadt Vetschau/Spreewald Kostenersatz für den Aufwand der Herstellung, der Erneuerung, der Veränderung und der Beseitigung von Grundstückszufahrten und fußläufige Grundstückszugänge sowie bei Überfahrten über Geh- und Radwege, die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Bau.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	9
Ablehnung:	2
Enthaltung:	2

7. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald (Straßenreinigungssatzung) vom 27.07.2018; Vorlage: BV-StVV-225-21

Beschluss:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald (Straßenreinigungssatzung) vom 27.07.2018

Auf Grund der §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr.21]) und §§ 17,47 und 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 [15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr.37], S.3) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in der Sitzung am 08.12.2021 die Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

8. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung) vom 05.12.2014; Vorlage: BV-StVV-212-21

Beschluss:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung) vom 05.12.2014.

Auf Grund der §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr.21]), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) und § 6 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 27.07.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in der Sitzung am 08.12.2021 die Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	3
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

9. Verlängerung des Durchführungszeitraumes für Sanierungsmaßnahmen im Geltungsbereich der Sanierungssatzung „Altstadt“ der Stadt Vetschau/Spreewald; Vorlage: BV-StVV-226-21

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) die Laufzeit der rechtskräftigen Sanierungssatzung „Altstadt“ Vetschau/Spreewald über den gesetzlich befristeten Zeitraum gemäß § 235 Abs. 4 BauGB, datiert mit dem 31.12.2021, bis zum 31.12.2025 zu verlängern.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	3
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

10. Berufung der Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald; Vorlage: BV-StVV-229-21

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beruft mit Wirkung ab 08.12.2021 Frau Lisa-Marie Binder als Kinder- und Jugendbeauftragte für die Stadt Vetschau/Spreewald.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

11. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die sachkundigen Einwohner, die Ortsbeiräte und Ortsvorsteher sowie sonstige ehrenamtlich Tätige der Stadt Vetschau/Spreewald (Aufwandsentschädigungssatzung); Vorlage: BV-StVV-227-21

Beschluss:

Auf Grund der § 3, 24, 28, 30 (4), 43 (4) und 45 (5) der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21 (Nr. 21) i. V. m. der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/Nr. 40) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.07.2019 (GVBl. II/19, Nr. 47) und § 11 der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 09.12.2021 die Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

12. Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes der Richard-Hellmann-Stiftung;

Vorlage: BV-StVV-228-21**Beschluss:**

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Satzung der Richard-Hellmann-Stiftung (veröffentlicht u. a. im Amtsblatt für das Amt Vetschau Nr. 6/1995) werden neben dem Bürgermeister

1. Herr Lutz Gubbatz
2. Frau Marina Vogt

3. Herr Steffen Römelt
als weitere Mitglieder des Vorstandes der Richard-Hellmann-Stiftung gewählt.
Abstimmungsergebnis:
- | | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 13 |
| Zustimmung: | 13 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

13. Kita-Konzept sowie Bildung eines Kita-Ausschusses in der Kita „Rappelkiste“; Vorlage: A-StVV-238-21

Beschluss:

Aus gegebenem Anlass wird die Verwaltung beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Erziehern und Elternvertretern der Einrichtung bis Ende 6/2022 ein Konzept für die Kita Rappelkiste zu erstellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

gez. Bengt Kanzler
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Beschlüsse
aus der 16. Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung
Vetschau/Spreewald
am 08.12.2021 - nichtöffentlicher Teil**

1. Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Wohnbaugesellschaft Vetschau Beteiligungs mbH (WGVB), Votum zur Beschlussfassung in der folgenden Gesellschafterversammlung; Vorlage: BV-StVV-234-21

Beschluss:

Der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Wohnbaugesellschaft Vetschau Beteiligungs mbH (WGVB) wird zugestimmt. Dem Aufsichtsrat kann Entlastung erteilt werden. Dem Geschäftsführer kann Entlastung erteilt werden. Die WGVB kann in den Gesellschafterversammlungen der Wohnbaugesellschaft Vetschau Service mbH & Co. KG (WGVS) und der Wohnbaugesellschaft Vetschau mbH & Co. KG (WGVKG) der Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 ebenfalls zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

2. Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Wohnbaugesellschaft Vetschau mbH & Co. KG (WGVKG), Votum zur Beschlussfassung in der folgenden Gesellschafterversammlung; Vorlage: BV-StVV-235-21

Beschluss:

- 1) Der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Wohnbaugesellschaft Vetschau mbH & Co. KG wird zugestimmt. Dem Aufsichtsrat kann Entlastung erteilt werden. Dem Geschäftsführer kann Entlastung erteilt werden.
- 2) Die Regionale Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (REG mbH) der Stadt kann in der Gesellschafterversammlung der WGVKG der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

3. Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Wohnbaugesellschaft Vetschau Service mbH & Co. KG (WGVS), Votum zur Beschlussfassung in der folgenden Gesellschafterversammlung; Vorlage: BV-StVV-236-21

Beschluss:

Der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Wohnbaugesellschaft Service mbH & Co. KG (WGVS) wird zugestimmt. Dem Aufsichtsrat kann Entlastung erteilt werden. Dem Geschäftsführer kann Entlastung erteilt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

gez. Bengt Kanzler
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Beschlüsse
aus der 17. Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung
Vetschau/Spreewald
am 15.12.2021 - öffentlicher Teil**

1. Überplanmäßige Haushaltsausgabe als Zuschuss an die REG Vetschau mbH; Vorlage: BV-StVV-240-21

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einer überplanmäßige Haushaltsausgabe i. H. v. 171.000,00 € als weiteren Zuschuss an die Regionale Entwicklungsgesellschaft Vetschau mbH (REG) zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

gez. Bengt Kanzler
Bürgermeister

**Information
des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes
Calau (WAC)
Sitz Lübbenau/Spreewald**



**über die Beschlüsse der Verbandsversammlung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Calau (WAC) in ihrer 2. ordentlichen Sitzung
am 7. Dezember 2021**

-öffentlicher Teil-

Beschluss 04/2021 über die Feststellung des aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses 2020 und die Verwendung des Jahresergebnisses 2020

Da der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Verbandes vom Vorstandsvorsteher zutreffend dargestellt worden sind und die wirtschaftlichen Verhältnisse des WAC

keinerlei Veranlassung zu Beanstandungen gaben, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2021 beschlossen, dass der nach § 82 (4) Satz 1 BbgKVerf i.V.m. § 21 (1) EigV vom Vorstandsvorsteher aufgestellte und nach § 106 (2) BbgKVerf i.V.m. §§ 27 bis 33 EigV geprüfte Jahresabschluss 2020 festgestellt und der Jahresgewinn in Höhe von 645.252,90 € auf neue Rechnung vorgetragen wird. Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 76 "Ja", 0 "Nein",
0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 05/2021 über die über die Entlastung des Vorstandsvorstehers

Da der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Verbandes vom Vorstandsvorsteher zutreffend dargestellt worden sind, und die wirtschaftlichen Verhältnisse des WAC keinerlei Veranlassung für den Wirtschaftsprüfer zu Beanstandungen gaben, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2021 beschlossen, den Vorstandsvorsteher für den Jahresabschluss 2020 ohne Einschränkung zu entlasten.

Abstimmungsergebnis: 76 "Ja", 0 "Nein",
0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 06/2021 über die Preis- und Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2022

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2021 beschlossen, dass:

1. der Mengenpreis (netto) für die Trinkwasserversorgung in Höhe von derzeit 0,75 €/m³ auf 0,80 €/m³ angehoben werden soll,
2. die Leistungsgebühr (brutto) für die zentrale Abwasserbeseitigung in Höhe von derzeit 1,78 €/m³ beibehalten werden soll,
3. die Grundpreiskomponente Hausanschluss in der Sparte TW 60,00 €/Hausanschluss netto p.a. beibehalten werden soll,
4. die Grundgebührenkomponente Hausanschluss in der Sparte AW 60,00 €/Hausanschluss brutto p.a. beibehalten werden soll,
5. die Grundpreiskomponente je Wohneinheit in der Sparte TW auf 73,28 €/WE netto p.a. angepasst werden soll,
6. die Grundgebührenkomponente je Wohneinheit in der Sparte AW auf 112,09 €/WE brutto p.a. angepasst werden soll,
7. die Grundpreiskomponenten je Zähler für die Gewerbeart 2 p.a. auf

Anschlussklassen	Zähler	Grundpreis netto
1	bis Qn 2,5	189,48 €
2	bis Qn 6	454,76 €
3	bis Qn 10	757,93 €
4	bis Qn 15	1.136,88 €
5	bis Qn 25	1.894,80 €
6	bis Qn 40	3.031,68 €
7	bis Qn 60	4.547,53 €
8	bis Qn 100	7.579,21 €
9	bis Qn 150	11.368,82 €

angepasst werden sollen,

8. die Grundgebührenkomponenten je Zähler für die Gewerbeart 2 p.a. auf

Anschlussklassen	Zähler	Grundgebühr brutto
1	bis Qn 2,5	414,23 €
2	bis Qn 6	949,14 €
3	bis Qn 10	1.656,90 €
4	bis Qn 15	2.485,36 €
5	bis Qn 25	4.142,26 €
6	bis Qn 40	6.627,62 €
7	bis Qn 60	9.941,43 €
8	bis Qn 100	16.569,05 €
8	bis Qn 150	24.853,57 €

angepasst werden sollen,

9. die Gebühr für die dezentrale Beseitigung von Inhaltsstoffen aus Sammelgruben in Höhe von 9,79 €/m³ beibehalten werden soll,
10. die Gebühr für die dezentrale Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen von 15,01 €/m³ beibehalten werden soll.

Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 76 "Ja", 0 "Nein",
0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 07/2021 über die Festsetzung des Kassenkredites für das Wirtschaftsjahr 2022

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2021 beschlossen, den Kassenkredit für das Wirtschaftsjahr 2022 auf 1.725 T€ festzusetzen.

Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 76 "Ja", 0 "Nein",
0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 08/2021 über den Wirtschaftsplan 2022

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2021 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 beschlossen.

Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 76 "Ja", 0 "Nein",
0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 09/2021 über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)

(-AGS-)

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2021 die Neufassung der -AGS- beschlossen.

Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt den Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 76 "Ja", 0 "Nein",
0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 10/2021 über die 4. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) (Trinkwasserversorgungssatzung -TWVS-)

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2021 die 4. Änderung der TWVS beschlossen.

Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 76 "Ja"; 0 "Nein"; 0 "Stimmenthaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 11/2021 über die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) (-VWGS-)

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2021 die Neufassung der -VWGS- beschlossen.

Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 76 "Ja"; 0 "Nein"; 0 "Stimmenthaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Hinweis:

Die öffentlichen Bekanntmachungen über

- die Feststellung des aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses 2020 und die Verwendung des Jahresergebnisses 2020,
- die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Jahr 2020,
- den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022,
- die Neufassung der Abwassergebührensatzung (-AGS-)
- die Änderungen in der Trinkwasserversorgungssatzung (-TWVS-) und
- die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung (-VWGS-)

erfolgten im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Jahrgang 28, Nr. 35/2021 am 21. Dezember 2021.

Das Amtsblatt können Sie kostenlos vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz beziehen oder auf der Homepage des Landkreises Oberspreewald-Lausitz www.osl-online.de einsehen und ausdrucken. Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Lesefassungen der beim WAC geltenden Satzungen auf unserer Homepage www.wac-calau.de einzusehen.

Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC)